



Stand: 06/2021

**Streichung der bisherigen Eingangsstufe in den BesGr. A 13, A 14
und R 1 sowie Einordnung in die neuen Grundgehaltstabellen
(§ 90, Anlagen 5 und 8 LBesG M-V)**

Mit Inkrafttreten des neuen Landesbesoldungsgesetzes M-V (LBesG M-V) zum 01.06.2021 wurden die Eingangsstufen in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und R 1 gestrichen. Mit den neuen Grundgehaltstabellen ist gegenüber der bisherigen Tabellenstruktur

- bei der Besoldungsordnung A (Anlage 5) in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 das Anfangsgrundgehalt von der dritten in die vierte Erfahrungsstufe und
- bei der Besoldungsordnung R (Anlage 8) in der Besoldungsgruppe R 1 das Anfangsgrundgehalt von der ersten in die zweite Erfahrungsstufe

angehoben worden.

Die Anhebung erfolgt kraft Gesetzes und ist daher nicht antragsabhängig.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und R 1, die am 31. Mai 2021 das Grundgehalt aus der mit dem Anfangsgrundgehalt belegten Erfahrungsstufe ihrer Besoldungsgruppe erhalten haben, werden der mit dem Anfangsgrundgehalt belegten Erfahrungsstufe ihrer Besoldungsgruppe der ab dem 1. Juni 2021 geltenden Anlage 5 oder Anlage 8 zugeordnet.

Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt das Grundgehalt nicht mehr nach der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 3, A 14 Stufe 3, R 1 Stufe 1 gezahlt wird, sondern aus Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4, A 14 Stufe 4, R 1 Stufe 2.

Auf den betroffenen Abrechnungen der Besoldung erscheint bis zu einer entsprechenden programmtechnischen Umsetzung jedoch weiterhin die Stufe 3 bzw. 1. Die Zahlung wird aber bereits nach dem aktuellen Tabellenwert der Anlage 5 bzw. 8 vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen